



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das sächsische Wahlgesetz und die sächsischen Kammern.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das sächsische Wahlgesetz und die sächsischen Kammern.

Als vor nunmehr fast Jahresfrist das Hagelwetter über Leipzig's Fluren daherbrauste, da fühlte in der allgemeinen Zerstörung wol Mancher, daß der eigentliche Umfang des Schadens sich erst später, bei dem Wiedererwachen der Natur zeigen würde. Und diese Ahnung war richtig; als das Frühjahr kam, da gewahrte man mit Schrecken, wie viele Bäume todt blieben; saft- und blattlos streckten sie ihre dünnen Aeste hinaus in das allgemeine Blühen und Treiben; was der Hagelschlag begonnen, hatte der rauhe Winter vollendet, und in aller Stille räumten Art und Säge die Todten hinweg. Und genau so, nur mit Ausnahme des Letzteren, hat sich's in Sachsens politischer Entwicklung erfüllt. Als der Hagelschlag der 1850er Juniverordnungen fiel, da war es wol Manchem klar, daß hiermit das ruhige liberale Wachstum der sächsischen Verfassung für Jahre lang zerstört sei, und in dem langen rauhen Winter der Reaction mochte ihm wol seine Sorge zur bangen Gewisheit werden, aber was todt und abgestorben sei, das konnte sich erst zeigen, als inmitten des allgemeinen Frühlings auch unsere Bäume grünen sollten, und daß so viel todt sei, als es sich nun gezeigt hat, daß ein solcher politischer Marasmus in den zehn Jahren sich entwickelt habe, das hat wol auch der größte Pessimist nicht zu ahnen gewagt. Mit Schrecken gewahrt man nun die Wahrheit des Urtheils, des Prognostikons, was v. Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (II, S. 363) über Sachsen ausspricht: „Sachsen ist durch seine Verfassung von 1831 in eine neue Bahn gekommen, und es sind wichtige Veränderungen in dem hergebrachten Staatswesen eingetreten. Freilich bis jetzt nicht in stätigem, gemessenem Fortschritte; vielmehr bald schwerfällig bald in sinnloser Ueberstürzung, damit denn auch weder zu allgemeiner Befriedigung, noch als schließliche Feststellung. Vielmehr haben zweierlei Wahrheiten durch den Verlauf der Dinge in Sachsen eine merkwürdige Bestätigung gefunden. Einmal der Satz, daß es weit schwieriger ist, eine Verwaltung umzugestalten, als dem Staate eine neue Verfassung zu geben, nur daß zwischen beiden vielmehr der Unterschied von Gedanken und Ausführung ist. Zweitens aber die Lehre, daß eine die menschliche Geduld

über die Gebühr belästigende Zögerung bei der Einführung beständiger und nothwendiger Verbesserungen leicht in die Gefahr einer maaßlosen Ueberforderung und Uebertreibung stürzt. Der Unverstand von 1848 und der Aufstand von 1849 haben voraussichtlich auf lange eine harmonische Ausbildung der Geseze und Einrichtungen gestört." Ja die bis vor wenig Tagen versammelt gewesenen Kammern, das Verhalten des Landes zu diesen Kammern haben es zu einer erschreckenden Klarheit gebracht, wie sehr Sachsen politisch verkommen ist; es wäre ein falscher Patriotismus, hier schön färben zu wollen, hier gilt es, die ungeschminkte volle Wahrheit zu sagen und die ist: unter allen Ländern Deutschlands, selbst Mecklenburg kaum ausgenommen, gewährt Sachsen zur Zeit wol das unerquicklichste Bild, die Dinge und Verhältnisse sind, vornehmlich durch den jegigen Landtag, zu einer Schrofheit entwickelt, welche jede Anbahnung gesunden politischen Lebens auszuschließen scheint und für jeden etwas weiter Sehenden die Befürchtung nahe legt, daß Sachsen auch fernerhin zwischen Extremen bedauerlich hin und her geworfen werden wird. Die Frage, bei der es sich entscheiden mußte, ob Sachsen in die Bahnen ruhigen Fortschrittes einlenken sollte, oder nicht, war die Wahlreformfrage, und ihre bedauerliche Lösung hat den Kammern den unvergänglichen Stempel aufgeprägt, läßt den diesmaligen Landtag als würdiges Seitenstück des bekannten Landtags von 1848 erscheinen.

Die Wahlreformfrage wurde, wie erwartet, in der zweiten Kammer bald angeregt, und die dritte Deputation, welche über sehr unzureichende Reformvorschlage des Abg. Dehmigen und einen Antrag des Abg. Jungnickel zu referiren hatte, stellte sehr beherzt den Antrag, dem Abg. Jungnickel die Einbringung des 1849 den Standen bereits vorgelegten Wahlgesetzes zu gestatten und somit von dem ihr nach §. 85 der Verfassung zustehenden Rechte der Initiative Gebrauch zu machen. Allein dieser muthige Antrag fiel in der Kammer klaglich zu Boden: nach einer ußerst unerquicklichen Debatte, in welcher Herr v. Beust in seinem Humor sogar so weit gehen konnte, der Regierung dafur einiges Verdienst zu vindiciren, wenn in Sachsen, wo man 1849 sich wol am weitesten von bundesgemaßen Zustanden entfernt habe, trotzdem jedes Eingreifen des Bundes fern gehalten worden sei, wurde der Antrag der Deputation mit 57 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Gleichwol war der Ruf nach Wahlreform von den meisten Rednern (nur einige Rittergutsbesitzer sprachen gegen jede Reform) erhoben worden, indem dabei der eine Redner, Reichs-Eisenstuck, sich namentlich fur die auf einen Census begrundete active und passive Wahlbarkeit der Unanfahigkeit (in Stadten ohne Burgerrechtsbedingung) erhob, andere und darunter sehr gewichtige Stimmen uberhaupt nur die Mahnung an die Regierung richteten, eine Revision des Wahlgesetzes von 1831 vorzunehmen.

Es würde dem Wesen des Herrn von Beust nicht entsprochen haben, auf solche Mahnungen nicht irgendwie zu reagiren, und man muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß der heißendste Satyriker keine treffendere Charakteristik der Kammern hätte geben können, als er sie mit dem Wahlgesegentmurse gab, den er den Kammern vorlegte, wir dürfen aber wol auch hinzufügen, keine treffendere Charakteristik des Herrn von Beust selbst.

Es ist wol kaum einer der gegenwärtigen Staatsmänner in solchem Grade wie Herr von Beust dadurch ausgezeichnet, daß ihm nicht nur die Begeisterung für, sondern auch der Glaube an eine politische Idee fehlt. An die Stelle dieses Glaubens tritt bei ihm lediglich ein Wunsch, der in seiner Stellung eines mittelstaatlichen Ministers begründet liegt, der Wunsch unbeschränkter Erhaltung mittelstaatlicher Souveränität, für dessen dauernde Erfüllung ihm aber der Glaube ebenfalls abgeht. Dieser Wunsch ist denn für ihn der ausschließliche Maßstab, nach welchem er Alles mißt, — und ohne Glauben, wie er ist, ist er auch ohne die Vorurtheile, die andern Leuten solcher Stellung eigen zu sein pflegen; er tritt an die Erscheinungen heran lediglich wie Einer, der Jegliches für seine Zwecke auszubeuten sucht und weiß, und bei seiner Intelligenz und Beweglichkeit ist er in der Hauptsache ein gutes politisches Wetterglas, auf dem sich der kleinste Druck der politischen Atmosphäre mit großer Genauigkeit ablesen läßt, und das Quecksilber hat sich schon an den extremsten Punkten der Scala bewegt, von dem schlechten Wetter der Einführung der „sogenannten Grundrechte“, wie man im sächsischen Curialstyle jetzt zu sagen beliebt, und der Union bis zu dem „Sehr trocken“ der Reactivirung des Bundestages, und Aufhebung von Verfassungsparagraphen auf dem Verordnungswege. In diesem Geiste nimmt er denn auch seine Stellung zu den Kammern. Es ist ihm gelungen, durch die Junithaten sich in ihnen gefügige Werkzeuge seiner Regierungsweisheit zu schaffen, die mit einer großen Ungestlichkeit davor zurückbeben, ihren eigenen Rechtsboden zu untersuchen und daher sich wol hüten, mit ihrem Schöpfer wegen dieser Thaten in's Gericht zu gehen, und so hat er es verstanden, zumal auf dem letzten Landtage, sie zu wesentlichen Stützen des Particularismus und specifischen Sachsenthums zu machen. Er ist daher weit entfernt, wie vielleicht viele andere Elemente der hohen Bureaucratie, auf das constitutionelle Institut mit scheelen Augen zu sehen. Indem er die Kammern vielmehr mit rücksichtsvollen Formen behandelt und darüber wacht, daß ihnen auch in den Hofkreisen die gebührenden Höflichkeiten erwiesen werden, ist er nur darauf bedacht, den Kammern ihren particularistischen Charakter zu erhalten und sie immermehr zu einem Rade der bureaukratischen Maschine geistig herabzudrücken, so wenig er auch selbst nach Bildung und Neigung Bureaukrat sein, so sehr er sich hierin vor seinen Collegen auszeichnen mag.

Ganz diesen Eigenschaften und Strebungen entspricht denn auch die Gesetzesvorlage, welche er den Ständen bezüglich der Wahlreform gemacht, und welche von diesen im Wesentlichen angenommen worden ist. Ohne Idee und Charakter ist sie auf sorgfältige Conservirung derjenigen Elemente und Grundsätze berechnet, welche dem Landtage seinen bureaukratisch-particularistischen Charakter geben, und enthält nur einige Scheinconcessionen, um wenigstens den Anschein zu gewinnen, als habe man „reformiren“ wollen. — Es hat schon das sächsische Volk sich nicht überwinden können, diesen Vorlagen und den darüber gepflogenen Verhandlungen der Stände irgendwelches regere Interesse zu widmen, wir halten es daher dem Charakter dieser Blätter um so mehr angemessen, nur die Hauptgrundzüge zu berühren.

Die Vorlage zerfiel in zwei Gesetze, von denen das erste einige Abänderungen der Verfassungsurkunde, das andere ein neues Wahlgesetz enthielt. Jenes ließ den Kammern vollständig ihre bisherige ständische Zusammensetzung und vermehrte nur die erste Kammer um drei vom Könige auf Lebenszeit zu ernennende Mitglieder, und die zweite Kammer um fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens. Das andere verschärfte, jedoch unter Wegfall des Erfordernisses der christlichen Religion, gewisse allgemeine Ausschließungsgründe vom Stimmrechte, und traf bezüglich der Wahlen der Städte und auf dem Lande folgende Abänderungen: 1) bez. der Städte: Wegfall des Erfordernisses der Ansässigkeit und des Bürgerrechtes zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit als Wahlmann, und Herabsetzung des Censur auf 3 Thlr. zur Stimmberechtigung, Feststellung des Censur für die Wählbarkeit als Abgeordneter auf 15 Thlr. directe Personalabgaben; 2) bez. des Bauernstandes: ebenfalls Wegfall des Erfordernisses der Ansässigkeit zur Stimmberechtigung und zur Wählbarkeit als Wahlmann und als Abgeordneter, wofür im ersteren Falle 3 Thlr., im zweiten 10 Thlr., im dritten 20 Thlr. directe Personalabgaben genügen sollen; und sodann Ausdehnung der Wählbarkeit über den Bauernstand hinaus auf die Betreibung eines Fabrikgeschäftes auf dem flachen Lande. Daneben aber war der Bezirkszwang strict aufrecht erhalten, in der Weise, daß sowol der städtische als der bäuerliche Abgeordnete bereits seit drei Jahren im Wahlbezirke ansässig oder als Gemeindeglied wesentlich wohnhaft sein und den angegebenen Steuerbetrag gezahlt haben muß.

Die Tendenz dieses ideenlosen Stückwerkes ist leicht zu erkennen. Man wollte durch eine, übrigens doch ziemlich unbedeutende Ausdehnung des activen und passiven Wahlrechtes bei gewissen Volksklassen die Täuschung erzeugen, als ob ihr politischer Einfluß im Staate gestiegen sei; allein es war ja eine völlige Verdrehung der gegen den bisherigen Zustand gerichteten Beschwerden, wenn man das zur Hauptsache machte, daß das active und passive Wahlrecht zu eng gezogen sei: die Hauptbeschwerde war ja die, daß in tendenziöser

Weise gewissen Klassen ein Uebergewicht im Staate eingeräumt war, welches mit den realen Verhältnissen im schreiendsten Widerspruche stand, die Hauptsache war der Kampf des Standes gegen den Stand, das Begehren endlichen Aufgebens der maaflosen Bevorrechtung des großen Grundbesitzes, der ohne irgend erheblichen wirthschaftlichen, oder administrativen, oder socialen, oder gar geistigen Einfluß im Lande zur Belohnung seines Conservatismus von sehr zweifelhaftem Werthe die Entscheidung der ganzen legislativen Entwicklung Sachsens in Händen hielt. Was konnte es nun helfen, wenn bei der Wahl der städtischen Abgeordneten, die überdies noch eine indirecte ist, einige Menschen mehr sich einbilden konnten, einen Abgeordneten gewählt zu haben, wenn das breiter gewordene Wahlrecht zuletzt doch nur wieder 25 städtische Abgeordnete ergab; klingt es nicht fast wie Ironie, wenn man davon sprach, daß „bei der eminenten Entwicklung der sächsischen Industrie eine größere Betheiligung derselben und überhaupt des mobilen Vermögens neben dem Grundbesitze bei der Landesvertretung gerechtfertigt erscheine“, und wenn sie doch der reell erhöhte Einfluß des mobilen Vermögens (von Personen wird wohlweislich gar nicht gesprochen), nur auf fünf Vertreter des Handels- und Fabrikstandes beläuft, welche gegenüber der geschlossenen Phalanx des Grundbesitzes von gar keiner entscheidenden Bedeutung werden können, und wenn die übrigen gesellschaftlichen Kreise, welche das Unglück haben, nicht dem Handels- und Fabrikstande anzugehören, leer ausgehen. In der That, das war ein Kunststückchen von so wenig geistreicher Art, daß wir den Herrn Autor kaum darum beneiden können. Wenn die großen Städte Dresden und Leipzig notorisch mehr Grundsteuern zahlten, als alle Rittergutsbesitzer zusammengenommen, so hatten sie nun den Trost, daß ihre Abgeordneten jetzt von einigen Schultern mehr auf das glatte Parquet des Ständesaales gesetzt wurden, daß ihre Stimme dort auch nicht mehr zählte als bisher, das konnte nur böswilligen Menschen ein Gegenstand der Beschwerde sein. Mit dem Steuercensus von 3 Thlr. für das active Wahlrecht hatte es außer dem seine eigenthümliche Bewandniß; es wurde sofort nachgewiesen, daß dadurch das Wahlrecht nur einer verschwindend kleinen Anzahl zu Gute kommen würde, und daß bei dem Wegfalle des Erfordernisses des Bürgerrechtes einen großen Bruchtheil hiervon die Staatsbeamten bilden würden.

Vor Allem aber war es die strenge Aufrechterhaltung des Bezirkszwanges, welche das neue Gewand zur Zwangsjacke aller Intelligenz und politischen Entwicklung machte. Es wäre überflüssige Mühe, über Vortheile und Nachtheile des Bezirkszwanges noch ein Wort zu verlieren, wir befinden uns nun einmal noch auf demselben politischen Niveau wie ehemals die Bundescommissäre in Kurhessen, noch immer dieselbe Hezjagd gegen alle Intelligenz, noch immer derselbe Stolz gegen Alle, welche unter Constitutionalismus etwas Anderes verstehen,

als die Hand auf den Geldsack zu legen, und nicht eher, als die geistige und sittliche Atmosphäre wieder gereinigt, der Glaube an die edlen Güter der Menschheit zurückgekehrt ist, nicht eher wird zu hoffen sein, daß der politische und geistige Cynismus, die Verachtung alles Denkens und Wissens, das Feld räume.

Das auffälligste Armuthszeugniß der eigenen Schwäche aber war die Schlußbestimmung, wonach das neue Gesetz nicht eine Totalerneuerung der Kammer zur Folge haben, sondern nur für die nach dem regelmäßigen Turnus vorzunehmenden Neuwahlen in Geltung treten sollte. Neapel hatte am Rande der Revolution die Einführung eine Constitution gewagt. Oestreich hat nach einer furchtbaren Niederlage, mitten in der heftigsten Gährung aller Elemente dem Reiche eine Verfassung gegeben. In Sachsen wagt man mit dem conservativsten Wahlgesetze von der Welt nicht einmal eine Totalerneuerung einer Kammer! Das Charakterisirt die Stellung der jetzigen Regierung zum Lande deutlicher, als wir im Stande sind.

Wir wollen es uns und Anderen sparen, in das Detail der Verhandlungen der zweiten Kammer einzugehen; wol gab es einige tapfere Wortführer eines besonnenen Fortschrittes, eines echten Constitutionalismus, und wir müssen vor Allen den leipziger Abgeordneten Eichorius auf des Rühmendste erwähnen, welcher Schritt vor Schritt jede Position vertheidigte oder angriff; aber seine und seiner wenigen Genossen Stimme verhallte unerhört. Wir heben aus der Debatte der zweiten Kammer nur drei Momente heraus: zunächst die Debatte über den Bezirkszwang. Hier machten die Ultraliberalen den ehrenwerthen Versuch, Bresche in die Vorlage zu schießen, und traten mit Geschick und großer Wärme für ihre Anträge ein, es wurde sogar rund heraus erklärt, daß man mit diesem Bezirkszwange nur einen Krieg hervorrufen werde, den Krieg der öffentlichen Meinung; allein Furcht, Cynismus, Standesinteresse siegten gegen eine Minorität von nur 21 Stimmen. Sodann die Debatte über die Erfordernisse eines bäuerlichen Abgeordneten; hier entstand ein wahrhaftes Preisrennen des specifischen Bauernthums; es fluthete von Anträgen, die sich in dem Barth'schen Antrage gipfelten: statt des Gesamtbetrags von 20 Thlr. Steuer (der also auch Nichtbauern wählbar machte) 20 Thlr. Grundsteuern zu erfordern, welcher also die Wahl factisch wieder auf den Stand beschränken wollte, und mit 34 gegen 33 Stimmen angenommen wurde. Zum Glücke ist er durch die erste Kammer wieder beseitigt worden. Endlich die Debatte über die Erneuerung der Kammer; eine Minorität der Deputation stellte den Antrag auf Erneuerung der Kammer mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer; Abgeordneter Emmrich beantragte sogar völlige Erneuerung, während die Majorität den Regierungsentwurf empfahl; sie siegte gegen eine Minorität von nur 15 Stimmen, worunter unter Anderen die Abgeordneten Georgi und

Eisenstück. Im Uebrigen sei nur noch erwähnt, daß der Steuerensus des activen Wahlrechtes von 3 Thlr. für die nicht großen Städte auf 2 Thlr. und dergleichen bei der Wahlfähigkeit im Bauernstande herabgesetzt wurde; beide Gesetze wurden mit 55 gegen 12 und 54 gegen 13 Stimmen im Wesentlichen, unter Anderem mit Ablehnung der drei Mitglieder der ersten Kammer, angenommen. Diesen Beschlüssen trat die erste Kammer in der Hauptsache bei.

So war denn diese wichtigste Aufgabe des Landtags in einer Weise gelöst, die mit Recht in der zweiten Kammer als eine Kriegserklärung gegen die öffentliche Meinung bezeichnet wurde, die in Sachsen zur Zeit zwar noch ein sehr schwacher Gegner ist, aber mit der Zeit doch den Krieg mit mehr Nachdruck führen dürfte, und deren bisherige Schwäche zum guten Theile an diesem Ergebnisse die Schuld trägt. Denn es hieße vielen Abgeordneten, namentlich den sogenannten Ultraliberalen, großes Unrecht thun, wenn man dieses Wahlgesetz für ihr politisches Ideal halten wollte; allein bei der Erstorbenheit des politischen Geistes im Volke fehlte jeder geistige und moralische Druck auf diejenigen Elemente der Kammer, die aus dem Besitze ihrer bisherigen Vorrechte gesetzt werden sollten, und es war klar ersichtlich, daß diese Elemente, welche über die große Majorität verfügen, freiwillig keinen Verzicht bringen würden; die Sache gestaltete sich bei ihnen daher zur einer Zweckmäßigkeitfrage: ob geringe Vortheile als Abschlagszahlung annehmen oder nicht? und mit einem gewissen, durch langjährige Erfahrung in Sachsen bestärkten Scepticismus gegen die Wichtigkeit und selbständige Macht eines Wahlgesetzes haben sie sich für das Erstere entschieden. Wir können diesen Entschluß nicht billigen, aber doch wenigstens verstehen und würdigen.

Man mag in gewissen Kreisen außerordentlich befriedigt gewesen sein von diesen Ergebnissen der Wahlreform. Wir glauben, daß dies eine etwas kurzfristige Freude ist, denn es ist Sachsen nun damit unzweideutig in einen Entwicklungsproceß eingetreten, der sich eben in allen deutschen Ländern vollzieht: die enge Verbindung innerer Reformen mit der deutschen Frage, und es ist in diese Entscheidung der Wahlreformfrage unter für den Particularismus viel ungünstigeren Verhältnissen eingetreten, als viele andere Länder. Während in einigen Mittelstaaten ein liberaler Wechsel des Ministeriums eingetreten ist und z. B. in Bayern der Particularismus hieraus große Kraft geschöpft hat, ist in Sachsen Reaction und Particularismus in unlösliche Verbindung gebracht worden. Wie ehemals im Jahre 1850 der Bruch mit den Kammern aus Anlaß der deutschen Frage entstand, so ist auch bei der jetzigen Wahlreform der leitende Gedanke deutlich erkennbar gewesen: jeder Schritt zum Liberalismus ist eine Niederlage des Particularismus, und so ist denn den liberalen Parteien der Beweis geführt worden: man kann nicht liberal sein, ohne national gesinnt zu sein! Die Gegensätze schärfen sich immer mehr, und der nationale Gesichtspunkt

punkt ist es, der alle Parteigliederungen durchdringt und die Parteien immer mehr in die zwei großen Lager auflöst: national oder particularistisch. Wir können uns in Sachsen dazu Glück wünschen, daß dieser Gegensatz sich so bald schon klar vollzogen hat, daß dem Liberalismus immer dringender die Alternative gestellt wird, entweder sich von der Reaction wider Willen als Werkzeug gebrauchen zu lassen, oder sich zur nationalen Gesinnung entschieden zu bekennen, und wir haben in Sachsen eine zu geringe Parteientwicklung, als daß wir in dieser Auflösung der liberalen Partei eine Gefahr für den Liberalismus selbst erblicken müßten. Wer unzufrieden ist mit der vollzogenen Lösung der Wahlreform, wer aus den Verhandlungen der unter allgemeinsten Apathie des Volkes und größter eigener Erschlaffung sich hinschleppenden Kammern die Nothwendigkeit einer Reform von Grund aus erkannt hat, wer die Censur gelesen hat, welche dem scheidenden Landtage durch abermalige Nichtbestätigung eines in Leipzig zum Stadtrathe gewählten Mitgliedes des Nationalvereins gegeben worden ist, der wird nun mit seinem Rufe nach Reform zugleich in das nationale Lager getrieben werden. Wir danken dieses günstige Ergebnis der Politik des Herrn von Beust, welcher, von der Hand zum Munde lebend, den Particularismus solidarisch verbunden hat mit Junkerthum und Standesbevorrechtungen, und nicht abläßt, den nationalen Gegensatz sogar in die städtischen Verwaltungen hineinzutragen, und hier für die Abklärung der Elemente zu sorgen. Wir können dem Kampfe der öffentlichen Meinung, der nun beginnen wird, getroßt entgegensehen, beklagen müssen wir aufrichtig, daß sich auch bei uns der Adel in feindlichen Gegensatz bringt mit der ganzen Entwicklung des deutschen Volkes, daß er, statt die geistige Leitung des Volkes mit zu übernehmen, entartet zum particularistischen Junkerthume, daß der Bauernstand nicht einzusehen vermag, welchen Zwecken sein Egoismus dienstbar wird, und am allermeisten, daß die Regierung selbst immer mehr auf die Praecisierung der Alternative: Einheitsstaat und Revolution, oder Particularismus und Legitimität hindrängt. Aber es kann uns kein Zweifel sein, wie der Kampf enden wird; gerade der Zusammenhang der innern Reformen mit der nationalen Frage gibt uns diese Zuversicht, und wie in Preußen der Conflict zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus gelöst werden wird, so wird in Sachsen der freilich noch viel schlimmere Conflict zwischen den Ständen und dem Volke gelöst werden. Wünschen wir, daß die Lösung trotz alledem eine friedliche und wahrhaft gedeihliche sei!